

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 727 - 727

Die Protokollirung der Zeugenaussagen in der Berufungsinstanz darf nur dann unterbleiben, wenn die Zeugenvernehmung und die Urtheilsfällung vor demselben Richterkollegium erfolgt

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Beklagte zu 2. eingelegte Revision als wirkungslos angesehen wird. Dies hat wegen der Einheitlichkeit des Streitgegenstandes die Folge, daß die rechtzeitig gegen die Beklagte zu 1. eingelegte Revision nicht von materiellem Erfolg sein kann, da die Erfüllung einer gemeinschaftlichen Verpflichtung nicht allein von Einem der Mitverpflichteten verlangt werden kann, und aus diesem materiellen Grunde muß die Revision auch gegen die Beklagte zu 1. wirkungslos bleiben.

Nr. 40.

Die Protokollirung der Zeugenaussagen in der Berufungsinstanz darf nur dann unterbleiben, wenn die Zeugenvernehmung und die Urtheilsfällung vor demselben Richterkollegium erfolgt.

C.P.O. § 147.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 18. Februar 1876 in Sachen G., Klägerin, wider ihren Ehemann, Beklagten. IV. 443/85.)

Auf die Revision der Klägerin ist das Urtheil des preussischen Kammergerichts aufgehoben, und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe:

Von beiden Theilen ist die Ehetrennung und die Schuldigerklärung auf Grund gegenseitig behaupteter Ehevergehen verlangt; die Ehe aber in den Vorinstanzen — auf Widerklage des Beklagten — wegen der, der Klägerin zur Last gelegten Nichtbefolgung des Rückkehrbefehls getrennt und die Klägerin — unter Abweisung mit ihrer Klage — für den allein schuldigen Theil erklärt worden. Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung die Revision eingelegt, und die letztere war auch begründet.

Die Klägerin hat ihre Klage gestützt auf lebensgefährliche Mißhandlung (N.L.R. II. 1 § 699), grobe Ehrenkränkung (§ 700 a. a. D.) und Ehebruch, und der Berufungsrichter hat, laut Beweisbeschlusses vom 18. März 1884 über diese Ehescheidungsgründe Beweis durch Vernehmung von Zeugen und eines Sachverständigen angeordnet. Diese Beweisaufnahme ist in Verbindung mit den mündlichen Verhandlungen vom 26. September 1884 und 16. Januar 1885 erfolgt und zwar, wie die Akten ergeben und bezüglich der ersten mündlichen Verhandlung in der gerichtlichen Verfügung vom 25. November 1884 ausdrücklich bestätigt ist, ohne Protokollirung der Aussagen der vernommenen Personen, demnächst aber im Schlußtermine vom 9. Oktober 1885 — vor einem theilweis anders, als bei der